Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Die Geschäftsführerin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB3
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

PER MAIL buero-ib3@bmwe.bund.de

28.07.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Häusinger,

wir danken für die Zusendung des Referentenentwurfs vom 22. Juli 2025 für ein Vergabebeschleunigungsgesetz. Das uns zur Stellungnahme eingeräumte Zeitfenster lässt leider nur eine kursorische Prüfung des Gesetzes zu und verhindert eine sorgfältige Würdigung des Vorhabens. Vielmehr begnügen wir uns daher mit Anmerkungen zu einigen Hauptaspekten des neuen Entwurfs und verweisen im Übrigen auf die ausführliche Stellungnahme der BAGFW zum Vergabetransformationsgesetz vom Oktober 2024.

Auch wenn wir die Notwendigkeit anerkennen, die eingeräumten Sondervermögen schnell umzusetzen und die dafür erforderlichen Beschaffungen effektiv zu gestalten, müssen wir feststellen, dass die uns eingeräumten Rückmeldefristen eine qualitative Stellungnahme nahezu unmöglich machen. Damit verfehlt diese Verbändeanhörung den Zweck, die Fachkunde und Erfahrung der Stakeholder einzubinden und so die Qualität und die Akzeptanz der künftigen Regelungen zu fördern.

Zu den Regelungen des Entwurfs merken wir Folgendes an:

I. Stellenwert der Nachhaltigkeit im künftigen Vergaberecht

1. Wegfall des geplanten § 120a GWB neu (früher Artikel 1 Nr. 15, S. 10)

Die BAGFW hat in ihrer Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket diese Regelung differenziert und ausführlich bewertet. Wir hatten begrüßt, dass die Einführung einer Soll-Regelung den Gedanken nachhaltiger Beschaffung und die notwendige Haltungsänderung stärkt. Auch die Vorgabe, sich mit mindestens einem Kriterium um Nachhaltigkeit zu bemühen fanden wir im Ansatz sinnvoll. Zugleich haben wir kritisiert, dass diese Regelung die mit der Beschaffung einhergehende Bürokratie weiter erhöht und so im Widerspruch zum Ziel einer Verfahrensvereinfachung steht.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Str. 13 - 14 · 10178 Berlin
Telefon 030 / 240 89-0 · Telefax 030 / 240 89–134
gf@bag-wohlfahrt.de· www.bagfw.de

Die nunmehr vorgesehene Streichung der Regelung bestätigt die Befürchtung, dass überbordende Bürokratie die Akzeptanz an sich wichtiger Weichenstellungen gefährdet. Denn Wegfall des § 120a GWB-E wehrt nicht nur überflüssige Bürokratie ab. Er wirft auch die Frage auf, welche Chance nachhaltige Beschaffung künftig im Beschaffungswesen haben wird. So zeigt an sich die Möglichkeit, bei der Preiskalkulation auf Lebenszykluskosten abzustellen zeigt, dass sich ökologisch und soziale Nachhaltigkeit nicht erst auf lange Sicht hin als wirtschaftlich erweisen.

Allerdings hat die Vergabepraxis der Jahre seit Umsetzung der Vergaberichtlinie 2014/24/EU erwiesen, dass die Öffnung für nachhaltige Beschaffung im Wesentlichen eine Haltungsfrage ist. § 120a GWB-E war der unvollkommene aber im Grundsatz notwendige Versuch, der zögerlichen Haltungsänderung gesetzlichen Nachdruck zu verschaffen. Der mit dem Wegfall einhergehende umfassende Verzicht eine alternative maßvollere Sollregelungen wirft die Frage auf, welchen Stellenwert Nachhaltigkeit künftig im Beschaffungswesen zukommen soll. Nicht nur wird es beim bisherigen unbefriedigenden status quo bleiben. Es ist zu befürchten, dass die Streichung als Signal für einen geringeren Stellenwert der Nachhaltigkeit verstanden wird, das sowohl die bisherigen Fortschritte als auch gesammelte Erfahrungen in Frage stellt. Die Streichung des § 120a GWB ist damit auch eine Absage nicht nur an ein Übermaß an Bürokratie sondern auch an die dringend erforderliche Professionalisierung nachhaltiger Beschaffung.

2. Verordnungsermächtigung in §113 GWB-E (Artikel 1 Nr. 8)

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung in §113 GWB-E wird die Leerstelle der weggefallenen Sollregelungen nicht füllen können. Indem es dem freien Ermessen der Bundesregierung überlassen bleibt, eine solche Verordnung überhaupt zu erlassen, bleibt offen, welchen Stellenwert die nachhaltige Beschaffung haben wird.

3. Möglichkeit, bei Markterkundungen auch soziale und Umweltaspekte zu berücksichtigen in § 28 VgV-E (Artikel 7 Nr. 8)

Die Möglichkeit, bei Markterkundungen auch soziale und Umweltaspekte zu berücksichtigen in § 28 VgV-E vermag ebenfalls nicht, den Wegfall einer Sollregelung zu kompensieren. Vielmehr kommt es auch hier zum Wegfall der ursprünglich für das Vergabetransformationsgesetz vorgesehenen Sollregelung und damit zur Schwächung des Nachhaltigkeitsgedankens.

Es fällt auf, dass der Wortlaut der Regelung künftig das Wort Nachhaltigkeit vermeidet. Das Festhalten an der bisherigen Formulierung „umweltbezogene und soziale Aspekte“ ist bedauerlich. Im Kontext der dreidimensionalen (ökologisch, ökonomisch, sozial) Nachhaltigkeit ist die ökonomische Nachhaltigkeit immer mitzudenken, aber auch nicht gegen die weiteren Dimensionen von Nachhaltigkeit auszuspielen. Demgegenüber unterstreicht der Wortlaut nun eher wieder die an sich überholte Vorstellung von vergabefremden Aspekten.

II. Erleichterung der Beschaffung

Der Gesetzentwurf trifft viele Regelungen, um die Umsetzung der Sondervermögen durch eine entsprechend entbürokratisierte Beschaffung zu erleichtern. Soweit dabei auch der Aspekt der Nachhaltigkeit gestärkt wird, begrüßen wir dies. Eine Kompensation für die vorstehenden Regelungsverzichte vermögen darin aber nicht zu erkennen.

Wir weisen darauf hin, dass die Sondervermögen und deren Umsetzung weitgehend trägerneutral gestaltet sind. Fördermittel sind damit grundsätzlich auch für gemeinnützige Träger zugänglich. Sofern diese Fördermittel aus dem Sondervermögen erhalten und für Investitionen einsetzen, ist es folgerichtig und erforderlich, dass die geförderten Träger dann z.B. über entsprechende Regelungen in der UVgO, an den vereinfachten Beschaffungsregelungen teilhaben können.

1. **Direktauftragswertgrenze für Vergaben des Bundes wird auf 50.000 Euro erhöht in § 55 BHO (Artikel 3)**
   Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich.

2. **Erleichterungen bei der Umsetzung der ANBest P und I**
   Grundsätzlich möchten wir nochmals auf die Ausführungen unserer Stellungnahme zu den Bedingungen für die Beschaffung vonseiten Fördermittelempfänger hinweisen. Ebenfalls verweisen wir insoweit auf das Forderungspapier Angemessene Anforderungen an die Umsetzung der ANBest P und I durch Zuwendungsempfänger vom August 2024, das diesem Anschreiben als Anlage beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Evelin Schneyer
Geschäftsführerin